

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen VEREINIGUNG VON FREUNDEN DES KUNSTHISTORISCHEN INSTITUTS DER UNIVERSITÄT BONN. Der Sitz des Vereins ist Bonn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Kunstgeschichte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für das Kunsthistorische Institut der Universität Bonn zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, vor allem zum Ausbau der Fachbibliothek.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kunsthistorische Institut der Universität Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen.

Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Schriftführern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Beirat

Die VEREINIGUNG VON FREUNDEN DES KUNSTHISTORISCHEN INSTITUTS DER UNIVERSITÄT BONN hat einen aus bis zu zwölf Personen bestehenden Beirat, der den Vorstand bei seiner Tätigkeit berät.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes und des Beirates, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Bonn, 23. Oktober 2015